



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Denkmalschutz auf der Domhalbinsel in Ratzeburg

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gebäude und Anlagen auf der Domhalbinsel in Ratzeburg stehen unter Denkmalschutz, welche kulturhistorische Bedeutung haben sie, aus welchem Jahr stammen sie und wie werden sie jetzt genutzt?

Folgende Gebäude auf der Domhalbinsel in Ratzeburg sind als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in das Denkmalschutzbuch eingetragen:

Domhof 5	A.-Paul-Weber-Haus
Domhof 12	Ehem. Herrenhaus
Domhof 14	Ehem. Organistenhaus
Domhof 15	Ehem. Hospital
Domhof 18	Dom, Kloster, Kirchhof
Domhof 24	Wohnhaus
Domhof 27	Wohnhaus
Domhof 28	Alte Probstei

Domhof 30	Steintor/Wohnhaus
Domhof 31	Ehem. Bischofsherberge
Domhof 32	Wohnhaus
Domhof 33	Wohnhaus
Domhof 40	Ehem. Direktorenhaus
Domhof 41	Ehem. Domkaserne
Domhof 42	Ehem. Pfarrwitwenhaus
Domhof 44	Wohnhaus
Domhof 46/48	Doppelhaus

Darüber hinaus sind folgende Gebäude auf der Ratzeburger Domhalbinsel Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz

Domhof 10	Wohnhaus
Domhof 26	Wohnhaus

Der Garten des Herrenhauses steht gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz ipsa lege als historische Gartenanlage unter Denkmalschutz.

Der Domhügel mit Dombezirk, Klausur und ehemaligen Domkurien im Norden der Altstadt von Ratzeburg stellt das wohl bedeutendste sakrale Architekturensemble in Schleswig-Holstein - außerhalb Lübecks - dar. Dies betrifft sowohl die Bauwerke als auch die singuläre topographische Situation auf einer Halbinsel nördlich der Ratzeburger Altstadt im Ratzeburger See. In ihren Grundzügen ist sie noch mittelalterlich geprägt. Der Palmberg ist als gestreckter Anger zwischen den beiden Zufahrten zum Dom 1439 vom Domkapitel hinzu gekauft worden. Insgesamt kennzeichnend ist die herausgehobene Lage des gewaltigen Dom-Ensembles, umgeben von lockerer Bebauung in weiträumigen Gärten und dem von Bebauung freigehaltenen nördlichen Teil des Palmberges, der den großartigen Blick von der Stadtseite gewährleistet.

Der Dom wurde in der Zeit zwischen 1160 und 1220 errichtet, die Klausur ab 1251. Bischofskurie und Steintor, bereits um 1230 entstanden, bilden den Rest eines ursprünglich verteidigungsfähigen Wohn- und Wirtschaftskomplexes am Dom als ursprünglichen Kern der Anlage. Die übrige Wohnbebauung stammt bis auf Reste aus dem 16. und 17. Jahrhundert aus der Zeit nach der Beschießung der Stadt 1693.

Wie der 1173 begonnene Lübecker Dom ist auch der Dom in Ratzeburg unter tatkräftiger Förderung des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen entstanden. Zusammen mit

dem Lübecker und der Segeberger Stiftskirche manifestiert er den Beginn des monumentalen Backstein-Kirchenbaues in Nordelbingen. Seine Vorbilder waren die großen Kirchen des sächsischen Stammlandes in der Harzgegend und die gleichzeitig entstandene Stiftskirche des Herzogs in Braunschweig.

Die Gebäude der Klausur werden von der Kirche genutzt, die Wohnhäuser sind heute zum größten Teil in Privateigentum.

2. Erfüllen die Gebäude und Anlagen auf der Domhalbinsel in Ratzeburg nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes die Voraussetzungen, um als Denkmalbereich entsprechend der Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen (2001) oder der Unterstadt Lauenburg (2002) gemeinsam geschützt zu werden?

Das Landesamt für Denkmalpflege prüft im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bei einer Vielzahl von Bereichen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Denkmalbereichs vorliegen. Eine abschließende Prüfung der Ratzeburger Domhalbinsel auf ihre Eignung als Denkmalbereich ist im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Wenn nein, - welche Voraussetzungen sind nicht erfüllt?
Entfällt.

3. Wie ist der Umgebungsbereich eines Denkmals definiert? Inwieweit bestehen gesetzliche Verpflichtungen bei der Gestaltung des Umgebungsbereichs eines Denkmals dessen Geschichte zu berücksichtigen?

Der Umgebungsschutzbereich eines Denkmals umfasst seinen sog. Ausstrahlungsbereich. Darunter versteht man insbesondere, dass die Ausstrahlungskraft eines Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seines Umfelds abhängt, wenn beispielsweise die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topographischen Situation prägt. Der Umfang des Umgebungsschutzbereichs lässt sich nicht allgemein definieren, sondern nur einzelfallbezogen festlegen.

Eine gesetzliche Verpflichtung, bei der Gestaltung des Umgebungsschutzbereichs eines Denkmals "dessen Geschichte zu berücksichtigen", besteht nicht, vielmehr besteht

eine Genehmigungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz, wenn eine Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen.

4. Gehört der Garten des in den Jahren 1764 - 1766 gebauten Ratzeburger Herrenhauses zum Umgebungsbereich dieses Denkmals?

Ja.

Wenn ja, - welche Kenntnisse gibt es über die ursprüngliche Anlage des Gartens?

Über die ursprüngliche Anlage des Gartens gibt es zur Zeit keine näheren Kenntnisse.

- Gibt es Hinweise, dass die Struktur des zum Domsee in Terrassen angelegten Gartens auf die ursprüngliche Anlage oder sogar auf die Gartenanlage des Vorgängerbaus zurückgeht, wie dies historische Karten vermuten lassen (z. B. Karte der Domhalbinsel aus dem Jahr 1736) ?

Ja. Die Duplatsche Karte zeigt eine Gartenstruktur an dem Vorgängerbau des Herrenhauses, die praktisch identisch ist mit der vorhandenen. Der Vorgängerbau wurde 1660 errichtet; fraglich bleibt derzeit, ob der Terrassengarten bis in diese Zeit zurückreicht.

- Haben das Land oder der Kreis als Eigentümer ein gartendenkmalpflegerisches Gutachten zur Bestandsaufnahme oder eine Untersuchung des Gartens über das Vorkommen von Stinzenpflanzen in Auftrag gegeben?

Ja. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat im Jahre 2000 ein Parkpflege- und Entwicklungskonzept für den Garten in Auftrag gegeben.

5. In welchem Verhältnis stehen die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes und die des Landesdenkmalschutzgesetzes, wenn es um die Planung der Instandset-

zung von Gartenanlagen im Umgebungsbereich von Denkmälern geht? Gilt der Vorrang des Naturschutzes auch in historischen Gartenanlagen?

Das Landesnaturschutzgesetz führt in § 1 Abs. 2 Nr. 17 aus, dass historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften oder Gutslandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung zu erhalten sind. Dazu gehören unter anderem historische Garten- und Parkanlagen.

Historische Garten- und Parkanlagen sind zugleich Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz und gemäß § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz ipsa lege geschützt. Sie sind zusätzlich gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch einzutragen, wenn sie wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind.

Aus dem Umstand, dass die Gartendenkmalpflege durch das Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 215) in das schleswig-holsteinische Landesrecht eingeführt worden ist, folgt, dass es keinen - automatischen - Vorrang des Naturschutzes in historischen Gartenanlagen gibt. Es kommt auf den Einzelfall an. Insbesondere die Bestimmungen über den gesetzlichen Biotopschutz und über die Ausgleichsverpflichtungen sind zu beachten.

6. Mit welcher Begründung sind historische Gärten Objekte der Denkmalpflege? Welche Bedeutung hat die Gartendenkmalpflege in Schleswig-Holstein? Gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg bedeutende Denkmale der Gartendenkmalpflege und wenn ja welche?

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Diese Definition erfüllen auch historische Garten- und Parkanlagen, was durch § 1 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz klar gestellt wird.

International besteht ein Konsens über historische Garten- und Parkanlagen als Objekte der Denkmalpflege gemäß der Charta von Florenz, die am 21. Mai 1981 vom Internationalen Komitee für Historische Gärten ICOMOS-IFLA beschlossen wurde.

Seit Einführung der Gartendenkmalpflege in das Denkmalrecht kommt ihr eine wachsende Bedeutung in Schleswig-Holstein zu. Schleswig-Holstein ist das Land der Gärten, erkannte nicht nur vor 220 Jahren Christian Cay Lorenz Hirschfeld, sondern erneut die seinerzeit von Ministerpräsident Engholm ins Leben gerufene Denkfabrik (s. Abschlussbericht der 3. Projektgruppe der Denkfabrik Schleswig-Holstein 1991, S. 58 - 60)

Im Kreis Herzogtum Lauenburg gibt es eine beträchtliche Zahl bedeutender historischer Gärten. Anzuführen wären der Schlossgarten in Lauenburg, die Gutsgärten von Steinhorst, Wotersen, Gülzow, Gudow, Niendorf an der Stecknitz, um nur die wichtigsten zu nennen.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Bedeutung der Kulturdenkmäler für die touristische Attraktivität des Landes Schleswig-Holstein insbesondere in den küstenferneren Regionen? Welche Kulturdenkmäler werden nach Einschätzung der Landesregierung besonders erfolgreich als touristische Ziele für Besucher angeboten?

Kulturdenkmäler und andere Kulturangebote haben im schleswig-holsteinischen Tourismus vor allem Bedeutung für die Urlaubsgestaltung, sind also selten primäres Motiv für die Urlaubsentscheidung: Als Kultururlauber im engeren Sinne, die als Reisegrund eine Kulturreise benennen, sind nur 2,3% aller schleswig-holsteinischen Urlauber (3,4% aller deutschen Urlauber) zu charakterisieren; dies ist im übrigen eine sehr anspruchsvolle Zielgruppe mit hohen Erwartungen an das Angebot, den Komfort und die sonstigen Rahmenbedingungen der Reise.

Für die „Auch-Kultur-Urlauber“, die in ihrem Urlaub auch an den kulturellen Aspekten ihrer Ferienregion interessiert sind, haben systematische Informationen über Kulturdenkmäler und andere kulturelle Angebote ebenso eine Bedeutung wie eine attraktive Präsentation dieser Einrichtungen (einschl. Veranstaltungsangebote). Ebenso ist die Vermarktung der Angebote (z.B. Pauschalangebote; organisierte Führungen/ Rundreisen; Radtouren etc.) in enger Abstimmung mit den touristischen Organisationen von

Bedeutung. Wenn diese Rahmenbedingungen stimmen, haben gerade küstenfernere Gebiete ohne die „natürliche“ Attraktivität von Nord- und Ostsee Chancen, ihr Potenzial als Urlaubs- und Ausflugsziel besser auszuschöpfen. Die Landesregierung hat zu Beginn dieses Jahres eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (MBWFK, MWTV, MLR) zur Entwicklung besserer Marketingbedingungen des Kulturtourismus in Schleswig-Holstein eingesetzt.

Es gibt zahlreiche Denkmäler und Denkmälergruppen, die schon heute hohe touristische Anziehungskraft aufweisen, wie etwa die großen Museumsschlösser Gottorf, Eutin, Husum, Glücksburg, Reinbek, auch Ahrensburg, ebenso die zahlreichen Herrenhäuser und Güter, die im Rahmen des Musikfestivals stets aufs Neue ihre Attraktivität unter Beweis stellen. Städte mit reichem Denkmalbestand und/oder historischen Altstädten wie beispielsweise Lübeck, Friedrichstadt, Flensburg, Eutin, Mölln, auch Ratzeburg, Meldorf und Schleswig mit ihren Domen erfreuen sich hoher Wertschätzung durch den Tourismus.

Systematische Daten über die Besucherzahlen von Kulturdenkmälern liegen der Landesregierung nicht vor.